

Romantik-Landhotel Knippschild
Theodor-Ernst-Straße 1-3
59602 Rüthen-Kallenhardt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II

zur Aufstellung einer Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB i.V.m. einer
Ergänzungs- oder Abrundungssatzung „Sandkaulenweg“ im OT Kallenhardt



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Dezember 2021

Auftraggeber: Romantik-Landhotel Knippschild
Theodor-Ernst-Straße 1-3
59602 Rüthen-Kallenhardt

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Geograph Frederik Bartsch

Projektnummer: 1271

Stand: Dezember 2021

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabensbeschreibung	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum	11
3.4	Wirkungsprognose.....	13
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	15
4.1	Methodik.....	15
4.2	Ergebnisse	17
4.3	Zusammenfassung	22
5	Vermeidungsmaßnahmen	24
5.1	Vermeidungsmaßnahmen für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna	24
5.2	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen	24
5.3	Auswahl von tierfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis	24
5.4	Abzäunung offener Baugruben	25
6	Zulässigkeit des Vorhabens	26
7	Literatur	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (hellrot = Ergänzungssatzung; dunkelrot = Änderungssatzung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).	7
Abbildung 4: Auszug aus dem Vorhabensentwurf (DREES & HUESMANN STADTPLANER PART GMBB 2021).	8
Abbildung 5: Die beiden Satzungsgebiete (Ergänzungssatzung = hellrote Umrandung; Klarstellungssatzung = dunkelrote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).	9
Abbildung 6: Das alte Sägewerk mit der Hecke die das Gebäude von der Straße ‚Sandkaulenweg‘ abschirmt im Klarstellungssatzungsgebiet im östlichen Wirkraum (Blickrichtung Nordosten).	10
Abbildung 7: Das Plangebiet der Ergänzungssatzung (rot umrandet) mit seiner artenarmen Fettwiese und den beiden Gehölzstrukturen im Hintergrund (Blickrichtung Nordosten).	10
Abbildung 8: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).	11
Abbildung 9: Die artenarme Fettwiese im Nordwestlichen Wirkraum (Blickrichtung Nordwesten).	12
Abbildung 10: Das Gewässer im westlichen Wirkraum mit seinen umgebenden Gehölzen im Böschungsbereich (Blickrichtung Nordwesten).	12
Abbildung 11: Einer von den beiden gefangenen Kammolch-Männchen aus dem Gewässer im westlichen Wirkraum.	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 2. und 4. Quadranten des MTB 4516 (Warstein).	17
Tabelle 2: Ergebnis der Reusen-Beprobung des Gewässers mittels 8 Reusen am 12.05.2021	21

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten beinhaltet den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zur Aufstellung einer Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB i.V.m einer Ergänzungs- oder Änderungssatzung „Sandkaulenweg“ im Ortsteil Kallenhardt. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung von, auf die örtliche Nachfrage bezogene Baumöglichkeiten geschaffen werden.

Das Satzungsgebiet befindet sich in der Stadt Rüthen, Ortsteil Kallenhardt südwestlich des Ortskerns und umfasst einen Teil des Umfeldes des Sandkaulenweg. Die Ergänzungssatzung hat eine Fläche von ca. 0,4 ha. Der Bereich der Klarstellungssatzung beträgt 0,6 ha. Der Ergänzungsbereich ist derzeit vollständig landwirtschaftlich geprägt. Der Bereich der Änderungssatzung ist bereits mit Wohnhäusern bebaut.

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung der Satzung und der damit verbundenen Wohnentwicklung und deren Wirkungen, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

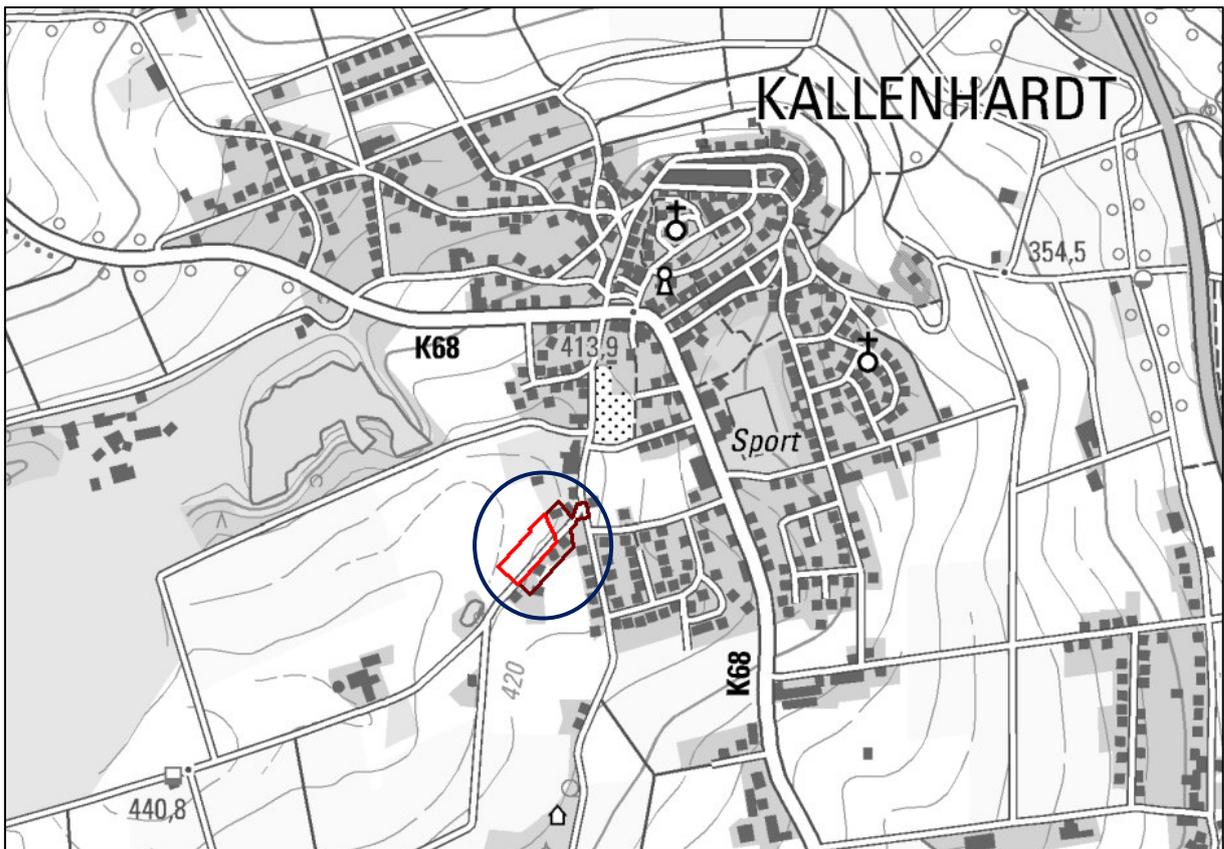


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (hellrot = Ergänzungssatzung; dunkelrot = Änderungssatzung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Projektträger hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Aufgrund der Offenlandfläche und den Gehölzen im Bereich der Ergänzungsfläche sowie des Gewässers mit den umliegenden Gehölzen im Wirkraum, ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 (7) BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§44 (1) Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des §44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§44 (5) BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des §44 können nur zugelassen werden (§45 (7))

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach §67 (2) BNatSchG von den Verboten nach §44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2020a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder

- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

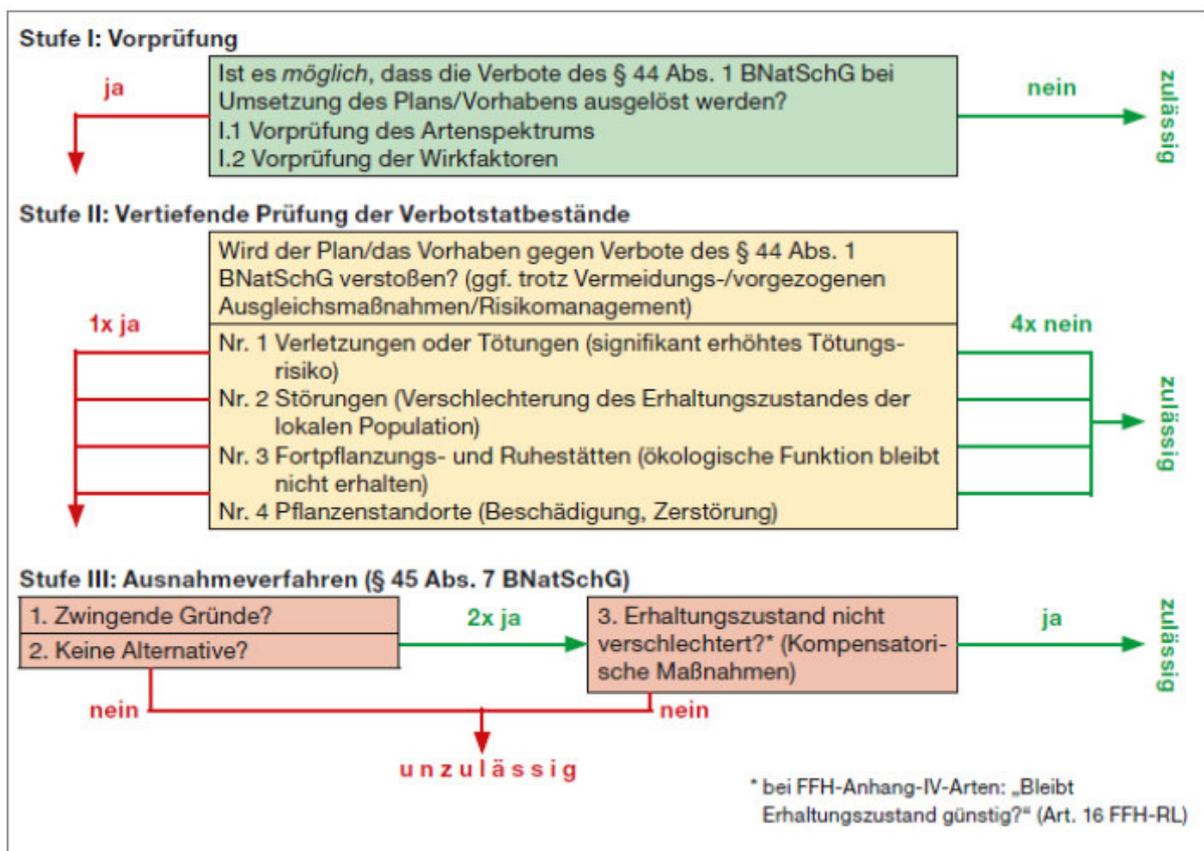


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2018).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Rütten beabsichtigt mit der Erweiterung der Klarstellungssatzung in Kombination mit einer Ergänzungssatzung für den Bereich Sandkaulenweg die Festlegung von baulichen Entwicklungsmöglichkeiten über Satzungen gem. § 34 (4) BauGB zu nutzen und an dieser Stelle eine auf die örtliche Nachfrage bezogene Baumöglichkeit zu schaffen. Damit erfolgt eine Klärung und planerische Absicherung des Eigenbedarfes aus der Ortslage. Zugleich wird am ‚Sandkaulenweg‘ abschließend die Bebauungsmöglichkeit geklärt.

Im Bereich der Klarstellungssatzung handelt es sich bei der bestehenden Bebauung um eine sehr heterogen strukturierte Bebauung. Sie ist nicht gleichmäßig auf den Grundstücken verteilt, sondern ist versetzt auf den Grundstücken angeordnet. In der Ergänzungssatzung soll eine auf die Straße orientierte Ausrichtung der Gebäude angestrebt und sichergestellt werden. Aufgrund der topographisch leicht höher liegenden Ergänzungssatzung gegenüber der Klarstellungssatzung muss darüber hinaus eine angepasste Bebauung sichergestellt werden, die sich allein aus dem Rahmen der Klarstellungssatzung nicht ableiten lässt (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2021).

Die Erschließung der Ergänzungssatzung erfolgt ausschließlich über die bereits vorhandenen Straßen ‚Sandkaulenweg‘ und ‚In der Günne‘.

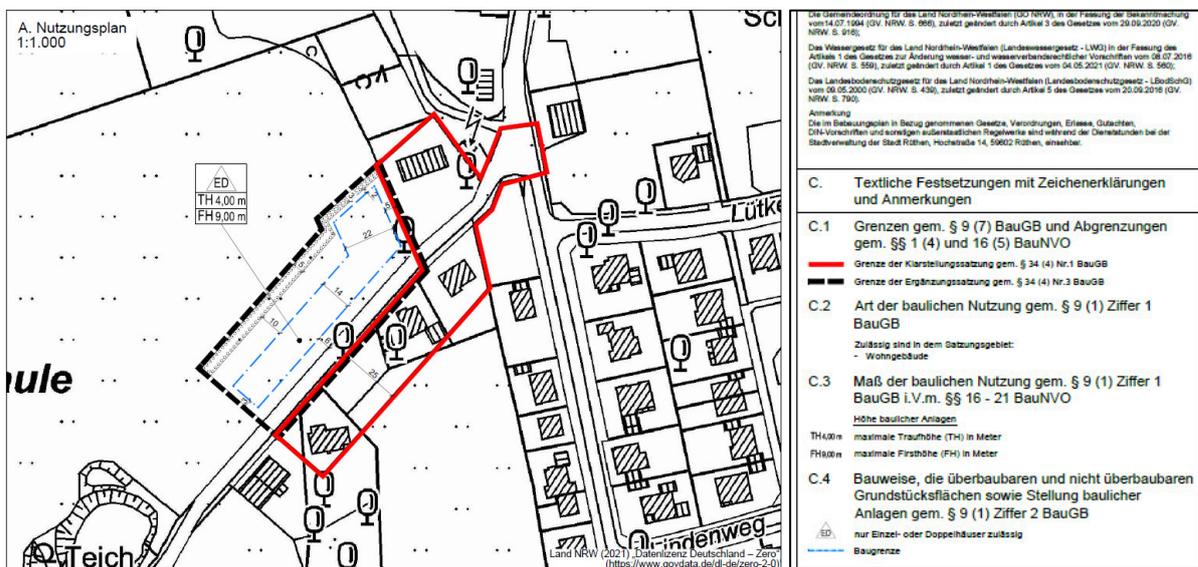


Abbildung 4: Auszug aus dem Vorhabenentwurf (DREES & HUESMANN STADTPLANER PART GMBB 2021).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet lässt sich in zwei Satzungsgebiete (Ergänzungs- und Klarstellungssatzung) teilen (vgl. Abbildung 5). Die beiden Satzungsgebiete befinden sich in der Stadt Rüthen, Ortsteil Kallenhardt südwestlich des Ortskerns. Der Bereich der Klarstellungssatzung ist ca. 0,9 ha groß und bereits durch Wohnbebauung geprägt. In diesem Teil des Plangebietes befinden sich drei Wohngebäude mit Vorgärten vor dem Haus und Gärten hinterrücks sowie ein größeres Wirtschaftsgebäude/eine Lagerhalle mit geschottertem Vorplatz. Zwischen zwei Wohngebäuden befindet sich ein größerer Laubbaum. Das Wirtschaftsgebäude wird von der Straße ‚Sandkaulenweg‘ durch eine Hecke mit Überhängern abgetrennt. Die Hecke und der Laubbaum bestehen aus überwiegend heimischen Laubgehölzen (Abbildung 6).

Der Plangebietsteil der Ergänzungssatzung ist ca. 0,4 ha groß und wird geprägt durch eine artenarme Fettwiese. Im Osten stehen im Kreuzungsbereich des ‚Sandkaulenweg‘ und der Einfahrt zur Lagerhalle (aus der Klarstellungssatzung) randlich auf der Fettwiese zwei Sträucher.

Da nur im Bereich der Ergänzungssatzungen bauliche Veränderungen geplant sind, wurde nur dieser Teil als Plangebiet für die vertieften Untersuchungen angesehen (hellrote Umrandung in Abbildung 7). Der Bereich der Klarstellungssatzung wurde trotzdem untersucht, jedoch als Teil des Wirkraums angesehen (Abbildung 8).



Abbildung 5: Die beiden Satzungsgebiete (Ergänzungssatzung = hellrote Umrandung; Klarstellungssatzung = dunkelrote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).



Abbildung 6: Das alte Sägewerk mit der Hecke die das Gebäude von der Straße ‚Sandkaulenweg‘ abschirmt im Klarstellungssatzungsbereich im östlichen Wirkraum (Blickrichtung Nordosten).



Abbildung 7: Das Plangebiet der Ergänzungssatzung (rot umrandet) mit artenarmer Fettwiese und den beiden Gehölzstrukturen im Hintergrund (Blickrichtung Nordosten).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall ist der Wirkraum in Richtung Osten und Süden weniger weit ausgedehnt, da sich hier bereits Wohnbebauung befindet und keine zusätzliche Bebauung geplant ist (Abbildung 8). In diesem Bereich befindet sich auch der Teil der Klarstellungsatzung, der bei diesen Untersuchungen dem Wirkraum zugeteilt wurde. Im Norden erstreckt sich der Wirkraum bis zu einem dort befindlichen Gewerbebetrieb (Brennerei). In Richtung Nordwesten bildet ein Teil der artenarmen Fettwiese den Wirkraum und im Westen befindet sich ein größeres Gewässer mit umgebenem Gehölzstreifen innerhalb des Wirkraums (Abbildung 9 & 10).



Abbildung 8: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).



Abbildung 9: Die artenarme Fettwiese im Nordwestlichen Wirkraum (Blickrichtung Nordwesten).

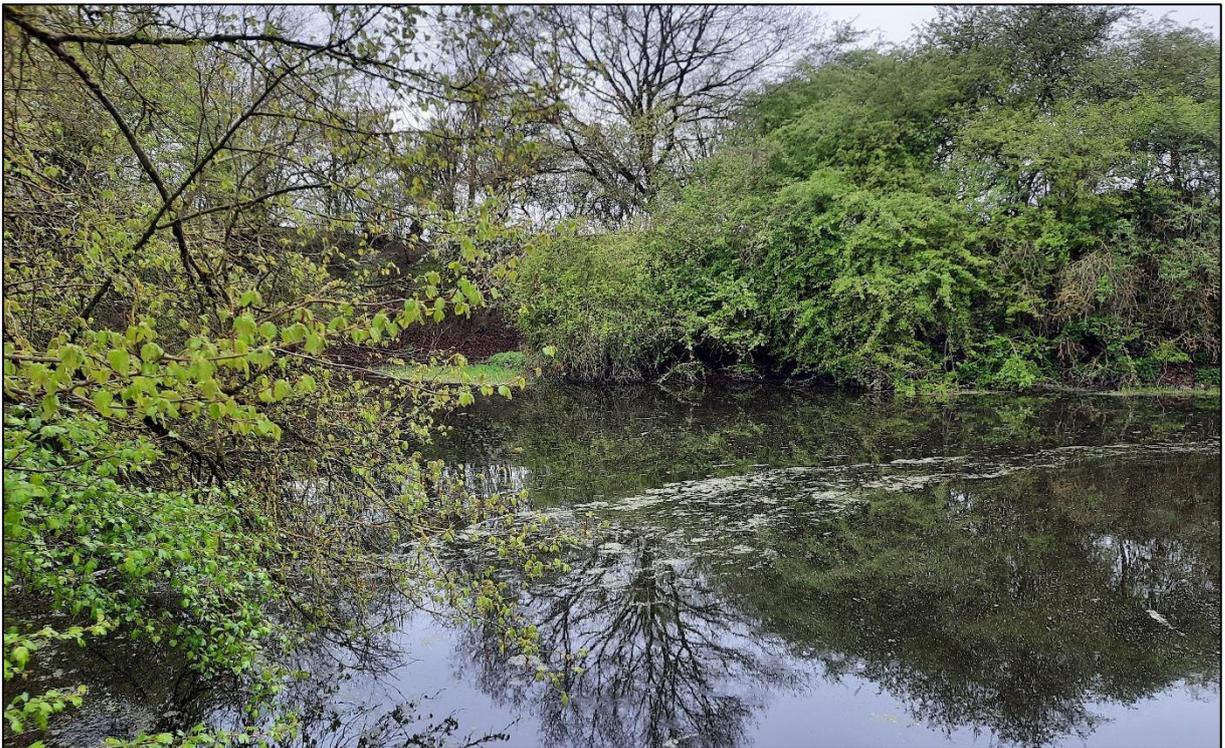


Abbildung 10: Das Gewässer im westlichen Wirkraum mit umgebenden Gehölzen im Böschungsbereich (Blickrichtung Nordwesten).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Gehölzfällung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen und Gewässern kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen des Wohngebietes können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Der Verlust von Bäumen und Gebüsch und die Versiegelung von Boden können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wildlebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2021a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW (2021b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 1). Da das Plangebiet im Übergangsbereich der Quadranten 2 und 4 liegt, sind in Tabelle 1 die Arten für beide Quadranten aufgeführt.

Da das Plangebiet aufgrund seiner Ausstattung Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten bietet, wurde von der Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I) abgesehen und das Gebiet direkt auf ein Vorkommen von Arten untersucht. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden im Jahr 2021 insgesamt vier Begehungen durchgeführt.

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde auf der Vorhabenfläche sowie im angrenzenden Wirkraum an vier Terminen (24.03.2021, 19.04.2021, 12.05.2021, 11.06.2021) durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgt mittels Revierkartierung angelehnt an SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten.

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen planungsrelevanten Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) sogenannte Papierreviere ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Fledermäuse

Im Rahmen einer ersten Begehung am 24.03.2021 wurde eine Potentialeinschätzung für die Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse durchgeführt, indem Gebäude und Bäume auf Einflugmöglichkeiten und die Landschaft auf potentielle Flugkorridore und essentielle Nahrungshabitate der Tiere untersucht wurden. Zudem wurde auf Spuren von Fledermäusen wie Kot, Urin und Hautfettablagerungen an potentiell geeigneten Strukturen geachtet.

Auf Fledermauserfassungen mit Detektor wurde verzichtet, da im Eingriffsbereich keine geeigneten Quartiere für Fledermäuse vorhanden sind und auch im Wirkraum keine wichtigen Strukturen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Amphibien

Zu denen in NRW planungsrelevanten Amphibien zählt u.a. der Kammmolch, dessen Vorkommen im Plangebiet für möglich befunden wurde.

Um Molche in einem Gewässer nachzuweisen, empfiehlt sich der Einsatz von Wasserfallen während der Fortpflanzungszeit. Die als Lebendfallen konstruierten Reusen arbeiten nach dem Trichterprinzip. Dabei schwimmen die Amphibien durch eine trichterförmige Leiteinrichtung in ein Fangbehältnis. Die Trichterwirkung verhindert anschließend, dass die Tiere aus der Reuse entkommen können oder reduziert zumindest die Wahrscheinlichkeit einer Flucht. Alle Reusen, die für die Erfassung von Molchen eingesetzt werden, müssen so konstruiert sein, dass die gefangenen Amphibien nicht zu Tode kommen und die Fangzeiten unbeschadet überstehen (SCHLÜPMANN & KUPFER 2009). Dazu wurden die verwendeten Behr-Kleinfischreusen amphibiengerecht umgebaut und schwimmfähiges Rohrdämmungsmaterial an den Rahmen der Reusen fixiert. Dieses lässt bei dem Einsatz der Reusen im Gewässer einen Luftraum über der Wasseroberfläche entstehen, den die gefangenen Amphibien zur Atmung nutzen können.

Durch die Reusenfallen können auch Amphibienlarven sowie Beifang wie Fische erfasst und bestimmt werden.

Während der Begehungen wurde das Gewässer zudem auf ein Vorkommen von Laichballen und Laichschnüren untersucht.

Die Erfassungen der Amphibien werden unter Einhaltung des Hygieneprotokolls zur Verhinderung der Übertragung von Krankheitserregern zwischen Amphibienpopulationen (UNI TRIER & LANUV NRW 2021) durchgeführt.

4.2 Ergebnisse

Laut der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) sind keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet oder Wirkraum des Vorhabens vertreten (LANUV NRW 2021a). Der nächstgelegene Fundpunkt ist nördlich am Kalkwerk in etwas mehr als 300 m Entfernung eingetragen. Dabei handelt es sich um einen Nachweis balzender Zweifarbfledermäuse aus dem Jahr 2009. Ebenfalls auf dem Gelände des Kalkwerkes, in etwa 350 m nordwestlicher Entfernung ist ein Reproduktionsnachweis eines Uhus aus dem Jahr 2011 eingetragen.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 2. und 4. Quadranten des MTB 4516 (Warstein).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand 4516 (2) (KON)	Erhaltungszustand 4516 (4) (KON)	Status im UG
Säugetiere					
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	NW	-	U↑	-
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	NW	G	-	-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	NW	G	-	-
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	NW	U	-	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	NW	G	-	-
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarfledermaus	NW	-	G	-
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G	G	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	G	-
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	B	S	S	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U↓	-	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	-	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	B	S	S	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U↓	U↓	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	U	-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	B	G	-	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	G	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	U	-
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	B	U	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U↓	U↓	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	U	N
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	B	G	-	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	G	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	U	G	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	U	-	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	G	-
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	B	G	G	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U↓	U↓	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B	G↓	G↓	-
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	B	S	-	-

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszu- stand 4516 (2) (KON)	Erhaltungszu- stand 4516 (4) (KON)	Status im UG
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	U	U	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	B	G	G	N
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	U	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	B	U	-	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	B	G	G	-
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	B	S	S	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	U	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	U	U	EZ
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	U	N
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	R/W	G	G	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	G	-
Amphibien					
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	NW	S	-	-

B = Brutvorkommen ab 2000 vorhanden, R/W = Rast/Wintervorkommen ab 2000, NW = Nachweis ab 2000 vorhanden, - = im MTB nicht vorhanden, UG = Untersuchungsgebiet, N = Nahrungsgast, EZ = Einzelbeobachtung, G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; KON = kontinentale Region.

Vögel

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2021 konnten im Plangebiet keine planungsrelevanten Brutvogelarten festgestellt werden. Im Wirkraum wurde einmalig ein singender Girlitz sowie Mehlschwalben, Stare und ein Rotmilan als Nahrungsgäste beobachtet werden.

Der **Girlitz** besiedelt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (z. B. Park- und Kleingartenanlagen, Friedhöfe). Vorzugsweise legt er seine jährlich neu gebauten Nester in Nadelbäumen an (LANUV NRW 2021c). Am 12.05.2021 konnte im Norden des Wirkraums einmalig ein auf der Spitze einer Fichte sitzender und singender Girlitz festgestellt werden, der anschließend den Wirkraum in östliche Richtung verlassen hat. Im Bereich der Ergänzungssatzung kann ein Brutvorkommen der Art ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Strukturen vorhanden sind, die eine Brut ermöglichen. Da die angrenzenden Gehölzstrukturen und Wohngebäude im Wirkraum vom Vorhaben unverändert bleiben, gehen potentielle Brutmöglichkeiten dort nicht verloren. Durch das Vorhaben werden weder Lebensstätten zerstört, noch kommt es zu Tötungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG). Im Wirkraum bestehen bereits Vorbelastungen durch die bestehende Wohnbebauung und den Gewerbebetrieb. Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arte führen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mehlschwalben sind Koloniebrüter und nutzen hierzu meist landwirtschaftliche Gebäude. Sie legen dabei ihr Nest an der Außenseite von Gebäuden an (LANUV NRW 2021c). Bei den Begehungen am 12.05.2021 und am 11.06.2021 konnten im nördlichen Wirkraum über dem Grünland jagende Mehlschwalben beobachtet werden. Im Eingriffsbereich der Ergänzungssatzung bestehen keine Gebäude. Brutvorkommen von Mehlschwalben und das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicherausgeschlossen werden. Die Gebäude im Wirkraum weisen ebenfalls keine Nester oder Spuren von Nestern auf. Somit kann auch im Wirkraum das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Strukturen innerhalb des Plangebietes stellen für die Art kein essentielles Nahrungshabitat dar. Im erweiterten Umfeld des Vorhabens befinden sich gleichwertige Flächen in ausreichendem Umfang, die zur Nahrungssuche genutzt werden können.

Neben der **Mehlschwalbe** nutzten auch **Star** und **Rotmilan** als planungsrelevanten Vogelarten den Wirkraum und teilweise auch das Plangebiet als Nahrungshabitat. Die Strukturen innerhalb des Plangebietes stellen für keine der Arten ein essentielles Nahrungshabitat dar. Im erweiterten Umfeld des Vorhabens befinden sich gleichwertige Flächen in ausreichendem Umfang, die zur Nahrungssuche genutzt werden können.

In den beiden Sträuchern im Osten des Plangebiets konnten mehrfach zahlreiche Haussperlinge sowie einmalig eine Heckenbraunelle festgestellt werden. In den Gehölzstrukturen am Gewässer im westlichen Wirkraum wurden weitere Arten wie Kohlmeise, Rotkehlchen, Ringeltaube, Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke erfasst. Diese Arten der sogenannten **allgemeinen Brutvogelfauna** sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung der Sträucher vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.1) eingehalten werden.

Fledermäuse

Am 24.03.2021 erfolgte eine Kontrolle auf für Fledermäuse relevante Strukturen sowie Spuren, die auf Quartiere hinweisen könnten. Im Bereich der Erweiterungssatzung (Plangebiet) und damit im Eingriffsbereich konnten keine geeigneten Quartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Es gibt keine Gebäude im Erweiterungsbereich und die Gehölzstrukturen weisen keine geeigneten Quartierstrukturen wie Höhlen, Spalte oder abgeplatzte Rinde auf.

Es ist möglich, dass im Wirkraum des Plangebietes gebäudebewohnende Fledermäuse der im den Messtischblatt-Quadranten 4516 (2 und 4) genannten Arten vorkommen. Für wald- und baumbewohnende Arten gibt es keine geeigneten Quartierstrukturen.

Die bestehenden Gebäude im Wirkraum können in den Dachbereichen potentielle Lebensstätten für gebäudebewohnende Fledermausarten bieten. Diese Gebäude sind vom Vorhaben nicht betroffen und bleiben unverändert bestehen. Potentielle Quartiere sowie die Ein- und Ausflugmöglichkeiten der Fledermäuse dort sind dadurch weiterhin gegeben. Da die gebäudebewohnenden Fledermäuse an Gebäude gebunden sind und in Wohngebieten vorkommen, sind keine erheblichen Störungen durch das geplante Wohngebiet zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Das Plangebiet sowie der Wirkraum stellen ein potentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Der Luftraum kann auch nach Durchführung des Vorhabens weiterhin von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden. Zudem befinden sich im Umfeld ausreichend ähnliche Flächen bzw. Strukturen, welche ebenfalls als potentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dienen können. Die Verbotstatbestände Tötung, Störung (anlagen-, bau- und betriebsbedingt) und Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) werden für keine Fledermausarten ausgelöst. Eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna durch das Vorhaben ist demnach nicht zu erwarten.

In Kap. 5.3 werden freiwillige Maßnahmen für eine tierfreundliche Beleuchtung empfohlen, die sich positiv auf die Fledermausfauna und andere Tiergruppen auswirken würden.

Amphibien

In dem Gewässer im südwestlichen Wirkraum des Vorhabens konnten vier Amphibienarten nachgewiesen werden. Über Sichtbeobachtungen konnte ein Individuum des Wasserfrosch-Komplexes rufend und sonnend am Ufer erfasst werden. Mittels Reusen konnten die drei Schwanzlurcharten Teichmolch, Bergmolch sowie der in NRW planungsrelevante **Kamm-molch** (Abbildung 11) nachgewiesen werden. Die Ergebnisse sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Ergebnis der Reusen-Beprobung des Gewässers mittels 8 Reusen am 12.05.2021

Art	Geschlecht (weiblich / männlich)
Teichmolch	2 / 9
Bergmolch	2 / 2
Kammolch	0 / 2

* außerdem ein Individuum des Wasserfrosch-Komplexes

Der Kammolch gilt als typische Offenlandart. Er besiedelt offene Augewässer in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen sowie in Mittelgebirgslagen vegetationsreiche Stillgewässer, häufig in feuchtwarmen Waldbereichen. Sekundär kann er auch in Gewässern in Steinbrüchen und Kies-, Sand- und Tonabgrabungen vorkommen. Als Landlebensraum nutzt die Art feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche sowie Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer (LANUV NRW 2021c).

Das Gewässer ist ca. 70 m vom Plangebiet entfernt. Die Gehölze, die das Gewässer umgeben können von den Kammolchen als Landlebensraum und Winterverstecke genutzt werden. Sie werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt und es wird ein Abstand zu den Gehölzen von mehr als 40 m eingehalten.

Um zu verhindern, dass Kammmolche (und andere Amphibienarten) während der Bauphase in potentiell, temporär wassergefüllten Baugruben im Baufeld fallen oder sich dort ansiedeln, sind offene Baugruben während der Anwander- und Laichzeit durch einen Amphibienschutzzaun abzuzäunen. So kann verhindert werden, dass die Kammmolche in offene Baugruben gelangen, aus denen sie möglicherweise nicht mehr rauskommen und beim späteren Verfüllen der Baugruben verletzt oder getötet werden.

Die Verbotstatbestände Tötung, Störung (anlagen-, bau- und betriebsbedingt) und Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG) werden für den Kammolch unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (Abzäunung offener Baugruben; vgl. Kap. 5.4) nicht ausgelöst.



Abbildung 11: Einer von den beiden gefangenen Kammolch-Männchen aus dem Gewässer im westlichen Wirkraum.

4.3 Zusammenfassung

Bei den vier Begehungen im Jahr 2021 konnten im Plangebiet keine planungsrelevanten Brutvogelarten festgestellt werden. Im Wirkraum wurde einmalig ein Girlitz singend erfasst, sowie drei weitere planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste festgestellt. Dabei handelt es sich um Mehlschwalbe, Star, Rotmilan.

Der Girlitz wurde einmalig im Norden des Wirkraums sitzend und singend erfasst, ehe er den Wirkraum in Richtung Osten verließ. Sollte es sich bei dem einmalig erfassten Girlitz in diesem Bereich um ein Brutvorkommen handeln, würde dieser jedoch nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt, da die Strukturen im Wirkraum gänzlich unverändert erhalten bleiben. Es werden für den Girlitz keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Die Strukturen innerhalb des Plangebietes stellen für die im Wirkraum nachgewiesenen Nahrungsgäste kein essentielles Nahrungshabitat dar. Im erweiterten Umfeld des Vorhabens befinden sich gleichwertige Flächen in ausreichendem Umfang, die zur Nahrungssuche genutzt werden können. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Im Bereich der Erweiterungssatzung und damit im Eingriffsbereich konnten keine geeigneten Quartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Es gibt keine Gebäude im Erweiterungsbereich und die Gehölzstrukturen (Sträucher) weisen keine geeigneten Quartierstrukturen wie Höhlen, Spalte oder abgeplatzte Rinde auf. Im Wirkraum des Plangebietes kann das Vorkommen gebäudebewohnende Fledermäuse der im den Messtischblatt-Quadranten 4516 (2 und 4) genannten Arten nicht ausgeschlossen werden. Diese Gebäude sind vom Vorhaben nicht betroffen und bleiben unverändert bestehen. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fledermäuse ausgelöst.

In dem Gewässer im westlichen Wirkraum des Vorhabens konnte die planungsrelevante Amphibienart Kammmolch nachgewiesen werden. Das Gewässer wird durch das Vorhaben nicht verändert und es wird ein Abstand von über 40 m eingehalten. Um zu verhindern, dass Kammmolche (und andere Amphibienarten) während der Bauphase in potentiell, temporär wassergefüllte Baugruben fallen oder sich dort ansiedeln, sind offene Baugruben während der Anwender- und Laichzeit durch einen Amphibienschutzzaun abzuzäunen. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Amphibien ausgelöst.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Die Tötung von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufelddräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Die Entfernung der Sträucher darf ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

Eine Tötung von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden.

Eine Tötung von planungsrelevanten Kammolchen kann unter Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme ebenfalls ausgeschlossen werden. Dazu müssen Baugruben im Eingriffsbereich während der Bauphase mit einem Amphibienschutzzaun abgezäunt werden, um zu verhindern, dass Kammolche in die temporär wassergefüllte Baugruben fallen oder sich dort ansiedeln.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von europäischen Vogelarten während der Brutzeit müssen ebenfalls durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

Erhebliche Störungen von Fledermäusen und Amphibien können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Beschädigungen oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

(Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt bei Durchführung der Maßnahmen erhalten.

5 Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr.1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

5.3 Auswahl von tierfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Die Beleuchtung der neugeschaffenen Wohngebäude könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung der umgebauten Gebäude zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird

Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.

- Beleuchtung nicht länger als notwendig

Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.

- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich

Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.

- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln

Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligigen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

5.4 Abzäunung offener Baugruben

Während der Bauphase können sich Baugruben nach Niederschlagsereignissen mit Wasser füllen und zu temporären Gewässern werden. Um zu verhindern, dass Kammolche (und andere Amphibienarten) während der Bauphase in solche potentiell, temporär wassergefüllten Baugruben fallen oder sich dort ansiedeln, sind offene Baugruben während der Anwander- und Laichzeit durch einen Amphibienschutzzaun abzuzäunen. So kann verhindert werden, dass die Kammolche in offene Baugruben gelangen, aus denen sie möglicherweise nicht mehr rauskommen und beim späteren Verfüllen der Baugruben verletzt oder getötet werden. Sind die Baugruben wieder verfüllt, kann der Amphibienschutzzaun entfernt werden.

6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden.
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).
- offene Baugruben während der Bauphase zum Schutz von Kammmolchen (und anderen Amphibien) mittels Amphibienschutzzaun eingezäunt werden.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Dezember 2021



(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

7 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2021): Aufstellung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 BauGB „Sandkaulenweg“, Ortsteil Kallenhardt. Satzungstext, Begründung. Vorentwurf. Stand: Dezember 2021.
- GRÜNEBERG, G., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1–66.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt abgerufen am 28.06.2021).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 45162 Warstein. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45162> (zuletzt abgerufen am 24.06.2021).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 24.06.2021).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- SCHLÜPMANN, M. & A. KUPFER (2009): Methoden der Amphibienerfassung – eine Übersicht. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, 1. Aufl., Laurenti Verlag, Bielefeld: S. 7-84.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYENEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

UNIVERSITÄT TRIER & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021): Verhinderung der Übertragung von Krankheitserregern zwischen Amphibienpopulationen. Hygieneprotokoll und Praxistipps zur Verhinderung der Übertragung von Krankheitserregern v.a. *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsa), *Batrachochytrium dendrobatidis* (Bd), Ranavirus zwischen Amphibienpopulationen. 4. Fassung, Stand April 2021.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung einer Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB i.V.m. einer Ergänzungs- oder Abrundungssatzung „Sandkaulenweg“ im OT Kallenhardt

Plan-/Vorhabenträger (Name): Romantik-Landhotel Knippschild Antragstellung (Datum): _____

Die Stadt Rüthen beabsichtigt mit der Erweiterung der Klarstellungssatzung in Kombination mit einer Ergänzungssatzung für den Bereich Sandkaulenweg die Festlegung von baulichen Entwicklungsmöglichkeiten über Satzungen gem. § 34 (4) BauGB zu nutzen und an dieser Stelle eine auf die örtliche Nachfrage bezogene Baumöglichkeit zu schaffen. Damit erfolgt eine Klärung und planerische Absicherung des Eigenbedarfes aus der Ortslage. Zugleich wird am ‚Sandkaulenweg‘ abschließend die Bebauungsmöglichkeit geklärt.
Die beiden Satzungsgebiete befinden sich in der Stadt Rüthen, Ortsteil Kallenhardt südwestlich des Ortskerns. Der Bereich der Klarstellungssatzung ist ca. 0,9 ha groß und bereits durch Wohnbebauung geprägt. Der Plangebietsteil der Ergänzungssatzung ist ca. 0,4 ha groß und wird geprägt durch eine artenarme Fettwiese. Im Osten stehen im Kreuzungsbereich des ‚Sandkaulenweg‘ und der Einfahrt zur Lagerhalle (aus der Klarstellungssatzung) randlich auf der Fettwiese zwei Sträucher.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Allgemeine Brutvogelfauna		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">4516 2/4</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kammolch (Triturus cristatus)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>45164</td></tr></table>	45164									
3														
3														
45164														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht							
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig													
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend													
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>In einem Gewässer im Wirkraum (ca. 70 m vom Plangebiet) entfernt konnten mittels Reusen Kammolche nachgewiesen werden. Das Gewässer selbst wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Gehölze, die das Gewässer umgeben können von den Kammolchen als Landlebensraum und Winterverstecke genutzt werden. Sie werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt. Es wird ein Abstand zu den Gehölzen von mind. 40 m eingehalten.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Um zu verhindern, dass Kammolche (und andere Amphibienarten) während der Bauphase in potentiell, temporär wassergefüllten Baugruben im Bau Feld fallen oder sich dort ansiedeln, sind offene Baugruben während der Anwander- und Laichzeit durch einen Amphibienschutzzaun abzuzäunen. So kann verhindert werden, dass die Kammolche in offene Baugruben gelangen, aus denen sie möglicherweise nicht mehr rauskommen und beim späteren Verfüllen der Baugruben verletzt oder getötet werden.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Die Verbotstatbestände Tötung, Störung (anlagen-, bau- und betriebsbedingt) und Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG) werden für den Kammolch unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (Abzäunung offener Baugruben) nicht ausgelöst.</p>														
<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).